AGVBIELEFELD

METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

schü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 77/2022
vom 12. Juli 2022

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Aktualisierte FAQ der BDA zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen einen aktualisierten Fragen- und Antwortkatalog für Arbeitgeber zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) der BDA **(Anlage 1).**

Bei der Aktualisierung hatte die BDA unter anderem die zwischenzeitlich vom Bundesarbeitsministerium genehmigten Gemeinsamen Grundsätze für die Meldung von Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU – §109 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 125 Abs. 5 SGB IV) sowie die Verpflichtung der Vertragsärzte zur Nutzung des eAU-Verfahrens gemäß Bundesmantelvertrag Ärzte seit dem 1. Juli 2022 berücksichtigt.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf ein Kurzvideo des AOK-Bundesverbandes hinweisen, in dem das eAU-Verfahren für Arbeitgeber anschaulich erklärt wird. Das Video können Sie hier abrufen.

Zur Umsetzung des Datenaustauschs der elektronischen Arbeitsunfähigkeit ist die BDA weiterhin mit allen Beteiligten (Kassenärztliche Bundesvereinigung, GKV-Spitzenverband und Bundesgesundheitsministerium sowie Bundesarbeitsministerium) im Austausch und begleitet den Prozess der Einführung für die Arbeitgeber.

Insoweit hat die BDA zuletzt in ihrer Stellungnahme vom 4. Juli 2022 zu dem Referentenentwurf des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes vom 24. Juni 2022 (vgl. hierzu **Anlage 2** [S. 5 f.]) u. a. die Anpassung des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes zur stringenten Umsetzung des Verfahrens zum Abruf der eAU gefordert. Hinsichtlich der Anpassung des Entgeltfortzahlungsgesetzes hat die BDA zum einen insbesondere eine Ergänzung von § 5 Abs. 1a Entgeltfortzahlungsgesetz dergestalt gefordert, dass Beschäftigte verpflichtet werden, im Störfall – gemeint ist die fehlgeschlagene Übermittlung der eAU von der Arztpraxis zur Krankenkasse – dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am Tag, der auf die Mitteilung des Arbeitgebers an den Beschäftigten folgt, dass keine eAU abgerufen werden konnte, vorzulegen. Dies soll nicht für den Fall gelten,

dass der Störfall zwischenzeitlich behoben werden konnte. Zum anderen hat die BDA gefordert, § 7 Entgeltfortzahlungsgesetz klarstellend dahingehend zu ergänzen, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern, wenn keine Meldung nach § 109 SGB IV von der Krankenkasse über das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit am Folgetag zu den in § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz genannten Zeitpunkten vorliegt und Beschäftigte in diesem Störfall keine „Ersatzbescheinigung“ (sog. Stylesheet) vorlegen. Hinsichtlich des Bundesurlaubsgesetzes hat die BDA ebenfalls zur direkten Überführung der „analogen Welt“ in die „digitale Welt“ eine klarstellende Ergänzung in § 9 Bundesurlaubsgesetz gefordert, dass die durch eine abzurufende Arbeitsunfähigkeitsmeldung nach § 109 SGB IV nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit bei einer Erkrankung einer beschäftigten Person während des Urlaubs nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schürmann

Anlagen